

# Der Freischiesset zu Gutenberg 1757

Autor(en): **Lerch, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **7 (1945)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240894>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER FREISCHIESSET ZU GUTENBURG 1757

Von Christian Lerch.

Im altbernischen Staatswesen nahm das rührige, betriebsame und selbstbewußte Städtchen Burgdorf eine ganz einzigartige Stellung ein. Selber einem bernischen Landvogt mit dem Titel eines Schultheißen unterstellt, nannte es andererseits zwei Landvogteien sein eigen, die es mit seinen Burgern besetzte: Lotzwil und Graßwil. Den beiden burgdorfischen Landvögten ließ Bern allerdings durch zwei Aufpasser mit dem Range von Freiweibeln, gewählt aus der hablichen, ortsansässigen Bauersame, auf die Finger sehen. Kompetenzkonflikte waren nicht eben selten, wenn auch die Befugnisse, wenigstens grundsätzlich, sauber ausgeschieden waren: Burgdorf besaß in seinen Landvogteien die niedere, Bern die hohe Gerichtsbarkeit. Immer wieder kamen Sonderfälle vor, die man gutgläubig auf mehr als eine Art auslegen und behandeln konnte. Einer der interessantesten dieser Fälle war die Angelegenheit mit dem Freischießet zu Gutenberg.

Besitzer der damals schon lange bekannten und recht berühmten Badwirtschaft war um 1757 der Langenthaler Handelsmann Isaak Gerber.

Im September des erwähnten Jahres versandte er etwa dreihundert Werbezettel, mit ausführlichem Festprogramm, für ein Schützentreffen samt Preisverteilung, angesetzt auf Montag und Dienstag, den 3. und 4. Oktober. Das Programm versprach, daß «im Schatten und Schärmen geschossen und einem jeden gut Recht gehalten werden solle». Die technischen Bestimmungen lauteten: «Es werden keine Blumen noch Umschütz getan, sondern es wird in der Haupt- und Stichscheiben außenher dem Schwarzen ein Zirkel-Ring gemacht. Da dann derenjenigen Schütz, so innerhalb des Zirkel-Rings schießen, vor Abnehmen der Scheiben nicht solle gezeigt werden. Wohl aber desselben wo außenher schießen und nicht zu hoffen haben. Und ist der Doppel gesetzt per Schutz zehen Batzen, und ist erlaubt, zweymal zu stechen.»

Und nun die Gabenliste:

In der Hauptscheibe konnte der Meisterschütze einen «s. v. schönen Wuocherstier» gewinnen; Wert: ursprüngliche Fassung 18, nachträgliche Korrektur 22 Kronen; der Gewinner hatte allerdings 5 Kronen nachzuzahlen und dem Zeiger 7 Batzen zu entrichten. Zweiter Preis: eine silberne Sackuhr; Wert 12 Taler, Nachzahlung 3 Kronen; dem Zeiger 5 Batzen. Dritter Preis: «vier Ell fein gutes blau holländisch Tuch»; Nachzahlung 2 Kronen. — Und

so ging es abgestuft weiter bis zu den drei letzten Preisen, bei denen weder «Ablösung» (Nachzahlung; Aufgeld für Mehrwert) noch Zeigertrinkgeld vorgesehen war: «19. Ein schönes Schnupf-Tuch. 20. Saltz- oder Eyer-Büchlein. 21. Eine gute Maß Wein.»

Auf die minder einträglichen Kehr- und Probierscheiben, die kaum die Waghäse und Könner, eher nur die Vorsichtigen und Zaghafte lockten, wendete Gerber weniger auf. Er erklärte ausdrücklich, daß er für diese Scheiben am ersten Tage nur «nach Anzahl der Schützen» Gaben ausstellen werde. Am zweiten Tage — so durfte er hoffen — würde sich der Wagemut von selber steigern. Darum setzte er für den zweiten Tag aus: Kehrscheibe: ein «s. v. Wuocherstier»; vier Ellen fein gut blau holländisch Tuch; «ein schönes Schaaf oder Urfel»; und so weiter bis Nummer 8: ein Saltz- oder Eyer-Büchli. Der geringere Gabensatz erklärt sich aus der Tatsache, daß der «Doppel per Schutz» nur 2 Batzen kosten sollte. Für die Probierscheibe setzte Gerber gar nur drei bescheidene Preise aus.

Dagegen dotierte er das mit dem Schießen verbundene Preiskegeln wiederum reichlich. Als ersten Preis versprach er «vier Ell gut blaues Gasagen Tuch» und «vier Ell goldgelb scharlachfarbenes Tuch», was zusammen für eine ganze Uniform ausreichte. Der glückliche Gewinner hatte allerdings 2 Kronen 10 Batzen nachzuzahlen und dem «Stell» zehn Batzen zu entrichten. Die drei letzten Preise — der sechste, siebente und achte — waren dieselben wie bei der Hauptscheibe. Jeder Wurf sollte 2 Kreuzer, also einen Halbbatzen kosten.

«Mit gebührend erhaltener Bewilligung» — so lautete der Eingang des schmucken Werbeplakates. Tatsächlich hatte Isaak Gerber, wie schon bei mehreren frühern Anlässen derselben Art, die Erlaubnis eingeholt ... aber nicht beim Landvogte zu Wangen, der die hohe Gerichtsbarkeit verwaltete, sondern beim burgdorfischen Vogte Fankhauser zu Lotzwil.

Als Samuel Tscharner, der Landvogt zu Wangen, die Bekanntmachung des Gutenburger Badwirtes zu Gesicht bekam, erließ er sogleich einen Befehl an sämtliche Geistlichen des Amtes, von der Kanzel bekanntzugeben, daß der Besuch des Gutenburger Freischießens verboten sei. Tscharner war der naheliegenden Auffassung, solche Schießen seien militärische Anlässe, und daher sei für die Bewilligung die Regierung, vertretungsweise der Landvogt zu Wangen, zuständig.

Isaak Gerber bekam unverzüglich Wind von dem bevorstehenden Verbote und suchte, um die Angelegenheit womöglich noch einzurenken, sogleich den Landvogt Tscharner auf. Er wurde recht barsch empfangen; denn Tscharner war ärgerlich, weil er mit dem burgdorfischen Vogt zu Lotzwil ohnehin schon eine Kompetenzstreitigkeit hatte, die noch nicht ausgemacht war. Er entließ denn auch den Badwirt nach kurzer Audienz mit einer scharfen Warnung und der Drohung, eine gesalzene Buße werde im Übertretungsfalle nicht ausbleiben.

Isaak Gerber aber ritt stracks zum Landvogt Fankhauser und erhielt die Weisung, herzlich «fürzufahren». Die Buße, die ihm Landvogt Tscharner aufsalzen werde, müsse er ja ohnehin nicht zahlen; denn die Burgdorfer seien auch noch da. Mit gesteihtem Nacken ritt Isaak Gerber heimzu: die Burgdorfer werden es schon schaffen!

Am 2. Oktober erschienen im Laufe des Vormittags tatsächlich einige Schützen; viel zu wenige angesichts der großen kulinarischen Vorbereitungen, die der Badwirt getroffen hatte. Geschossen wurde indessen zunächst nicht; denn der Landvogt von Wangen hatte sein Verbot, wie angedroht, im ganzen Amte verlesen lassen, und wenn Isaak Gerber mit seiner gewinnendsten Beredsamkeit die Mannen anfeuerte, zuckten sie die Achseln und beriefen sich mit dürren Worten auf das Verbot. Erst als die gute Küche und der gute Keller Gerbers ihre Wirkung getan hatten, wagten es einige Verwegene, dem Verbote zu Trotz zu schießen; wahrscheinlich waren diese Verwegenen zur Hauptsache Kantonsfremde, nämlich Solothurner und Luzerner, die sich um das Verbot wenig oder nicht zu kümmern hatten.

Trotzdem blieb die aktive Beteiligung mager. Die Preise aber mußte Gerber trotzdem verabfolgen. Die Endabrechnung am Abend des 3. Oktober ergab denn auch ein ansehnliches Defizit.

Nicht genug damit. Denn am nächsten oder übernächsten Tage erschien der Aufpasser des Landvogts zu Wangen, der Freiweibel von Lotzwil, mit einer Vorladung für kommenden Samstag, bei doppelter Herrschaftsbuße. Das verhiess nichts Gutes.

Das Verhör in Wangen war sehr kurz und endete mit dem Urteil auf 50 Kronen Buße zuhanden der Armen der Gemeinde Langenthal; diese Buße sei sogleich fällig. Aber selbst ein Langenthaler Geschäftsmann jener Zeit hatte nicht immer auf Anhieb 50 Kronen — die einem Betrage von über 1000 heutigen Franken entsprechen mochten — in der Tasche. So wanderte denn Isaak Gerber kurzerhand ins Gefängnis. Bürgschaft hätte der angesehene Handelsmann im Städtchen Wangen, wo man ihn gut kannte, mit Leichtigkeit auftreiben können; aber Landvogt Tscharner erklärte, an Bürgen könne er nicht kommen.

Gerbers Gattin vernahm die schlimme Kunde rasch. Und prompt ließ sie von einem Rechtskundigen eine «trungenliche Supplikation» aufsetzen. Ein vertrauter reitender Bote brachte das Schriftstück nach Burgdorf, wo man ihm bereitwillig ein empfehlendes, ausführliches Begleitschreiben ausstellte — und beide Aktenstücke langten in Bern ein, als der ebenfalls weitläufige Bericht des Landvogts Tscharner noch unterwegs war. So war es denn nicht verwunderlich, daß die Regierung, die das Geschäft sofort in Behandlung nahm, den Landvogt Tscharner aufforderte, unverzüglich Bericht zu geben.

In Wangen hatten die Dinge unterdessen den zu erwartenden Lauf genommen: Frau Gerber hatte dem Landvogt die 50 Kronen überbracht; Isaak Gerber war, kaum freigelassen, auf die Neuenburger Messe verreist, wo er

gute Abschlüsse in Leinwand und dergleichen zu machen hoffte, und der Langenthaler Armengutsverwalter hatte die 50 Kronen abgeholt, sich entsprechend bedankend. Somit durfte Landvogt Tscharner den Handel als erledigt betrachten, und infolgedessen nahm er's mit dem angeforderten Berichte nicht eilig; vielleicht auch aus Trotz deswegen, weil die ältere, seit etwelcher Zeit schon hängige Streitsache mit Vogt Fankhauser immer noch nicht ausgemacht worden war.

Aber die Regierung pflegte derartige Saumseligkeiten prompt und scharf zu rügen, namentlich dann, wenn es sich um Klagen eines Untertanen gegen einen Amtsmann handelte. Es lag ihr daran, jeden bloßen Schein von Willkür, oder von Begünstigung solcher Willkür, zu vermeiden. So fragte sie denn nach weniger Tage Frist in Wangen an, wo der verlangte Bericht bleibe.

Landvogt Tscharner trotzte weiter. Es wurde November, bis er endlich zur Feder griff. Er halte nach wie vor dafür, schrieb er, daß er im Rechte sei. Das Militare sei nun einmal Sache der Obrigkeit und nicht irgendeines Gerichtsherrn. Burgdorf habe zu Lotzwil nicht einmal das Recht, zu einer Trülmusterung aufzubieten. Woher käme ihm denn die Befugnis, einen Schießet zu gestatten, wo die Mannschaft aus andern Gerichten, andern Ämtern, ja sogar andern Staaten in Wehr und Waffen erscheine?

Die Regierung ließ die etwas heikle Geschichte durch die Vennerkammer untersuchen. Und die Herren Deutschseckelmeister und Venner erkannten nach bedächtigem Raten: Landvogt Tscharner ist im Unrecht. Denn seit dem Villmergerkriege sind die Gerichtsherrn, also auch Burgdorf, befugt, nach Gutfinden Freischießen zu bewilligen. Je mehr der Untertan sich im Schießen übt, um so besser. Und gewissermaßen gehört solch ein Freischießen zu den Volksbelustigungen, also unter die niedere Gerichtsbarkeit. Wenn Gerber die Erlaubnis des Lotzwiler Landvogts hatte, so genügte dies vollauf. Immerhin wird man einmal grundsätzlich feststellen müssen, ob dergleichen Dinge nicht eben doch eher ins Militare gehören. Bis dies jedoch entschieden ist, gilt die alte Ordnung, und der Landvogt von Wangen hatte keine Befugnis, eine Buße auszusprechen, eine so hohe schon gar nicht, und erst recht nicht zu wohltätigem Zwecke. Wir beantragen daher unmaßgeblich, die 50 Kronen seien dem Gerber zurückzuerstatten, und dem Junker Landvogt sei zu verdeuten, er habe sich übereilt.

Das war zwei Tage nach Neujahr 1758. Am folgenden Tage stimmte der Rat dem Gutachten der Vennerkammer zu. Und nun mußte Landvogt Tscharner wohl oder übel den Langenthaler Armenkassier herbescheiden und ihm die Botschaft eröffnen. Wenige Tage später nahm der Gutenburger Badwirt sein Geld wieder in Empfang.